

Richtlinien für die Förderung der Freien Kulturszene in der Stadt Hamm

(Projektförderung)

In Anerkennung der Leistungen der freien Initiativen, Kulturvereine, Ensembles, Einrichtungen in freier Trägerschaft und der Künstler und Künstlerinnen in der Stadt Hamm stellt der Rat der Stadt Hamm Haushaltsmittel für die Förderung der Freien Kulturszene zur Verfügung.

1. Gegenstand der Förderung/Förderungsvoraussetzungen

1.1. Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte.

Zuschüsse werden gewährt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die die Kulturszene der Stadt Hamm beleben. Insbesondere innovative Projekte, kunstspartenübergreifende oder auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ideen werden bevorzugt gefördert.

Die Fördermittel sollen auch zur Professionalisierung der Freien Kulturszene dienen.

Antragberechtigt sind ausschließlich in Hamm ansässige Einzelkünstler und Einzelkünstlerinnen, freischaffende Künstlervereinigungen, Ensembles, Kulturvereine, freie Initiativen, Kulturverbände und Dritte, deren Projekte die Freie Kulturszene fördern und unterstützen.

1.2. Es können auch Netzwerkprojekte gefördert werden, an denen mehrere freie Kulturträger beteiligt sind. Diese Projekte sind ausdrücklich erwünscht.

1.3. Die Projekte können sich an alle Altersgruppen richten. Sie sind konzipiert für die Allgemeinheit oder sind an eine bestimmte Zielgruppe gerichtet. Die Ausrichtung ist im Antrag zu beschreiben.

1.4. Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können ggfs. auch wiederholt gefördert werden. Eine Dauerförderung begründet dies allerdings nicht.

1.5. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Antragsteller bzw. Antragstellerin muss aber eine freie Initiative, ein Kulturverein, eine freischaffende Künstlervereinigung oder ein Einzelkünstler/Einzelkünstlerin sein (gemäß Punkt 1.1.), die in Hamm ansässig sind.

1.6. Die Projekte sind in der Stadt Hamm zu realisieren. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. bei Projekten, die in Zusammenhang mit der Regionalen Kulturförderung - Kulturregion Hellweg - entwickelt werden).

1.7. Ausgeschlossen sind Programme und Projekte, die sich auf allgemeine Vereinszwecke und/oder Maßnahmen beziehen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

1.8. Ausgeschlossen sind Projekte mit rein kommerziellem oder parteipolitischem Charakter, mit politisch oder religiös radikalen Tendenzen und Vorhaben und Projekte, an denen politische Parteien oder Gruppierungen beteiligt sind.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Die Förderung erfolgt in der Regel durch eine Anteilsfinanzierung. In Ausnahmefällen ist eine Fehlbedarfsfinanzierung möglich.

2.2. Die Zuschüsse können auch als Komplementärmittel für andere Projektanträge verwendet werden (z.B. im Rahmen der Regionalen Kulturförderung).

2.3. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss Eigenleistungen erbringen. Ehrenamtlich erbrachte Leistungen werden anerkannt.

2.4. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt. Dazu zählen u.a. Empfänge, Jubiläumsfeiern, Geschenke oder Benefizveranstaltungen.

2.5. Die Fördersumme wird auf maximal 5.000 Euro pro Projekt begrenzt. Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten über einen Förderantrag ab 2.500 Euro Zuschusshöhe.

2.6. Der Projektzuschuss ist auf max. 80 % der Projektkosten beschränkt. Die Restkosten sind vom Fördernehmer (Finanzmittel oder bürgerschaftliches Engagement) zu erbringen.

2.7. Eine Doppelförderung aus städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.

2.8. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Nach Projektbeginn sowie nach dem Ende einer durchgeführten Veranstaltung ist keine Förderung möglich.

3. Förderungsverfahren

3.1. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturbüro der Stadt Hamm zu stellen. Ein Formblatt steht dafür zur Verfügung. Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Fachausschusses eingereicht werden. Die jeweiligen Sitzungstermine finden sich im Ratskalender der Stadt Hamm. Eine Antragsstellung nach Projektbeginn ist ausgeschlossen.

Eine Beratung durch das Kulturbüro ist im Vorfeld der Antragstellung erforderlich.

3.2. Neben den üblichen Daten - Name, Anschrift, Bankverbindung - ist bei Gruppen auch der Name und die Anschrift der verantwortlichen Projektleitung zu benennen. Das ausgefüllte Formblatt ist verbindlicher Bestandteil der Antragstellung und muss vollständig ausgefüllt sowie unterschrieben sein.

3.3 Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Hamm. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

3.4. Der angegebene Förderungszeitraum kann auf Antrag und schriftlichen Bescheid verlängert werden.

3.5. Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Fördernehmenden (vollständig oder anteilmäßig) zurückgezahlt werden.

3.6. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuschussempfängerin muss der Stadt Hamm unverzüglich mitteilen, wenn – nach Abgabe des Finanzierungsplanes – weitere Zuwendungen für das Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder empfangen werden, wenn sich die Gesamtausgaben bzw. Gesamteinnahmen des Projektes erheblich verändern oder wenn der Inhalt des Projektes sich maßgeblich verändert.

3.7. Nach Abschluss der Maßnahme hat der/die Fördernehmende einen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Veranstaltungsende vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

4. Öffentlichkeit

4.1. Das geförderte Projekt muss öffentlich sichtbar gemacht werden: z.B. durch eine entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie eine öffentliche Präsentation.

4.2. Auf den Zuschussgeber Stadt Hamm ist bei allen Veröffentlichungen (auch im Internet etc.) durch Abdruck des Logos entsprechend hinzuweisen.

5. Förderbericht

Das Kulturbüro berichtet dem Fachausschuss über die Förderung der Freien Kulturszene.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft auf der Grundlage des Beschlusses des Fachausschusses vom 21.09.2022.